

Landratsamt Tuttlingen  
Öffentliche Bekanntmachung

**Antrag der KVV Jura-Steinwerke GmbH & Co. KG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Betonmischanlage im Steinbruch Liptingen**

Die KVV Jura-Steinwerke GmbH & Co. KG, An der B14, 78576 Emmingen-Liptingen beantragt mit Schreiben vom 08.12.2020, eingegangen am 11.12.2020, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer stationären Betonmischanlage der Firma Kaiser, Typ ECO einschließlich zugehöriger Fördereinrichtungen und einer integrierten Recyclinganlage auf dem Betriebsgelände der KVV im Steinbruch auf der Gemarkung Liptingen (Flurstück Nummer 7368). Die Betonmischanlage soll werktags überwiegend im Tagzeitraum (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) betrieben werden. Für den Nachtzeitraum ist die Anlieferung von Zuschlagstoffen vorgesehen; dies wurde im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung entsprechend berücksichtigt. Durch das Vorhaben wird geringfügig in den angrenzenden Waldbestand eingegriffen. Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für August 2021 vorgesehen. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Fundamente wurde beantragt.

Die geplante Betonmischanlage wird von der unteren Immissionsschutzbehörde als Nebeneinrichtung des Steinbruchs bewertet und bedarf daher nach § 4 Absatz 1 Sätze 1 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in Verbindung mit Ziffer 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Über das Vorhaben ist im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 4, 10 BImSchG zu entscheiden.

Für die genannten Rechtsgrundlagen ist der Wortlaut der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Im Rahmen des förmlichen Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung liegen der Antrag und die Antragsunterlagen einschließlich einer aktuellen Schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros für Umweltakustik Heine + Jud aus Stuttgart vom 31.07.2020, sowie die bis zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen sonstigen behördlichen Unterlagen vom

**25. Januar 2021 (erster Tag) bis 25. Februar 2021 (letzter Tag)**

bei den folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

1. Landratsamt Tuttlingen, Baurechts- und Umweltamt, Ulrichstraße 7, 78532 Tuttlingen (Erdgeschoss)

Hinweise in Zusammenhang mit dem Corona-Virus:

Die analoge Einsichtnahme in den Räumlichkeiten des Baurechts- und Umweltamtes ist gemäß der aktuellen Besucherregelung des Landratsamtes Tuttlingen nur noch nach vorheriger Terminabsprache per E-Mail an [umwelt@landkreis-tuttlingen.de](mailto:umwelt@landkreis-tuttlingen.de) oder telefonisch unter 07461/926-5715 oder -5720 möglich. Beim Betreten des Landratsamtes ist ein Mund- und Nasenschutz, z. B. in Form einer Alltagsmaske, zu tragen.

2. Gemeinde Emmingen-Liptingen, Schulstraße 8, 78576 Emmingen-Liptingen, Bürgerbüro, Zimmer Nr. 11  
Eine Einsichtnahme ist coronabedingt nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Telefon-Nummer 07465/9268-0 möglich. Es wird jeweils nur noch eine Person ins Rathaus gelassen, es sei denn, dass mehrere Personen zum selben Haushalt gehören.

Es besteht außerdem die Möglichkeit, auf der Homepage des Landkreises Tuttlingen ([www.landkreis-tuttlingen.de](http://www.landkreis-tuttlingen.de)) online in die ausliegenden Unterlagen Einsicht zu nehmen.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können ab 25.01.2021 bis einschließlich

### **12. März 2021**

schriftlich bei den auslegenden Stellen (Landratsamt Tuttlingen, Gemeinde Emmingen-Liptingen) oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an [umwelt@landkreis-tuttlingen.de](mailto:umwelt@landkreis-tuttlingen.de) zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekanntgegeben. Die Einwender können verlangen, dass ihre Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden. Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Landratsamt Tuttlingen nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchzuführen ist. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Erörterungstermins wird öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung erfolgt in gleicher Weise wie die Bekanntmachung des Vorhabens selbst.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Tuttlingen, den 14.01.2021  
Landratsamt, Untere Immissionsschutzbehörde

Helbig  
Erster Landesbeamter